

Zusammenstellung der Stellungnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme der Gemeinde Neuenkirchen		
Haushaltssteuerung					
F1	Die Gemeinde Neuenkirchen konnte Aufwandssteigerungen der letzten Jahre im Wesentlichen durch steigende Steuererträge und nicht steuerbare Haushaltspositionen ausgleichen. Von einer weiteren positiven Entwicklung, insbesondere bei den Steuererträgen, kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Es werden daher Konsolidierungsmaßnahmen bei steuerbaren Haushaltspositionen nötig sein, um sich Handlungsspielräume langfristig zu erhalten.	E1	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte vorsorglich Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren. Bei einer absehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage müssen die Einbußen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.	S1	Bereits im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 wurden einige Konsolidierungsmaßnahmen identifiziert und umgesetzt (z. B. Wegfall von gemeindeeigenen freiwilligen Förderprogrammen). Natürlich ist die Haushaltskonsolidierung ein stetiger Prozess, welcher - wie bislang bereits geschehen - kontinuierliche Prüfungen und entsprechende Maßnahmen nach sich ziehen wird.
F2	Die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung der Gemeinde Neuenkirchen verfügen unterjährig über grundlegende Informationen für die Haushaltsausführung und -steuerung. Wesentliche Grundlage sind die unterjährigen Finanzzwischenberichte. Die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung kann Neuenkirchen nicht einhalten.	E2	Damit den Entscheidungsträgern möglichst aktuelle Haushaltsinformationen vorliegen, sollte die Gemeinde Neuenkirchen die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung künftig einhalten.	S2	<p>Diese Empfehlung ist aus Sicht der Verwaltung kontraproduktiv, da "aktuelle" Haushaltsinformationen zum Zeitpunkt der gesetzlichen Frist zur Anzeige der Haushaltssatzung (ein Monat <u>vor</u> Beginn des Haushaltsjahres) nicht umfassend vorliegen. Wesentliche Einflussfaktoren auf den Haushalt, wie z. B. Kreisumlage und Höhe der Schlüsselzuweisungen, liegen erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt vor.</p> <p><u>Beispiel Kreisumlage 2024:</u> Zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2024 (06.11.2023) wurde gem. dem Eckdatenschreiben des Kreises Steinfurt bei der allgemeinen Kreisumlage noch von einem Hebesatz von 33,5 v. H. ausgegangen. Der <u>tatsächliche Beschluss des Kreistages erfolgte am 11.12.2023</u> und sah einen Hebesatz von nunmehr 31,5 v. H. vor. Für die Gemeinde Neuenkirchen bedeutete diese im Dezember 2023 beschlossene Änderungen Minderaufwendugn gegenüber dem Haushaltsplanentwurf in Höhe von rd. 414.000 €. Wäre der Haushaltsplan 2024 unter Einhaltung der gesetzlichen Frist beschlossen worden, läge den Entscheidungsträgern diese wesentliche Information nicht vor und es wären womöglich andere Entscheidungen getroffen worden.</p> <p>Solange weder vom Kreis noch vom Land (Stichwort "Festsetzungen im GFG") wesentliche Haushaltsinformationen zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, können und sollten auch die Entscheidungsträger (Ratsmitglieder) keine Entscheidungen treffen müssen.</p>

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme der Gemeinde Neuenkirchen		
F3	Die Gemeinde Neuenkirchen überträgt überwiegend investive Ermächtigungen ins Folgejahr. Das Volumen der Auszahlungsermächtigungen hat sich dabei zuletzt deutlich erhöht. Gleichzeitig nimmt die Gemeinde 2016 bis 2022 die Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen insgesamt nur zu rund 35 Prozent in Anspruch. Der Haushalt bietet somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.	E3	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte in den Haushaltsplänen investive Auszahlungen einschließlich investiver Ermächtigungübertragungen nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.	S3	Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat bereits in seiner Sitzung am 08.05.2017 die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Übertragung von haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zu Leistungen von Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen. Demnach sollen Ermächtigungen für investive Auszahlungen nur ausnahmsweise übertragen werden. Die Dauer und der Umfang der Ermächtigungsgübertragung sind auf die jeweilige Erforderlichkeit des Einzelfalls zu beschränken. Die Einhaltung dieses Grundsatzes wird künftig noch mehr forciert.
F4	Die Gemeinde Neuenkirchen akquiriert Fördermittel grundsätzlich dezentral. Sie nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche und hat einen guten Überblick über die zahlreichen Förderprogramme. Strategische Zielvorgaben und konkrete Regelungen zur Fördermittelakquise sind jedoch nicht schriftlich festgelegt.	E4	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte strategische Vorgaben für die Akquise von Fördermitteln treffen und im Rahmen einer Dienstanweisung oder Richtlinie formal festlegen. Dadurch können die zuständigen Organisationseinheiten verstärkt für die Thematik sensibilisiert werden.	S4	Die Gemeinde hat bereits reagiert und im Rahmen der Stellenplanberatungen 2024 einen Stellenanteil in Höhe von 35 % einer Vollzeitstelle mit der Aufgabe "zentrales Fördermanagement" geschaffen. Auf dieser Stelle könnte auch der Aufbau und die Pflege einer zentralen Datei/Datenbank erfolgen.
F5	Die Gemeinde Neuenkirchen verfügt über kein Instrument des Fördermittelcontrollings. Die Fördermittelbewirtschaftung bietet insofern noch Entwicklungspotenzial. Dennoch konnten in der Vergangenheit Rückforderungen vermieden werden, indem Auflagen eingehalten und Verwendungsnachweise fristgerecht eingereicht worden sind.	E5	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitraum einpflegt.	S5	Die Gemeinde hat bereits reagiert und im Rahmen der Stellenplanberatungen 2024 einen Stellenanteil in Höhe von 35 % einer Vollzeitstelle mit der Aufgabe "zentrales Fördermanagement" geschaffen. Auf dieser Stelle könnte auch der Aufbau und die Pflege einer zentralen Datei/Datenbank erfolgen.
F6	Die Gemeinde Neuenkirchen verfolgt nach eigener Aussage ein klassisches und eher sicherheitsorientiertes Kreditmanagement. Für ihr Kreditmanagement hat sie bisher jedoch noch keine grundlegenden und strategischen Festlegungen schriftlich festgehalten.	E6	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Kreditmanagement zusammenfassen.	S6	Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Erstellung einer entsprechenden Dienstanweisung wird entwickelt.
F7	Die Gemeinde Neuenkirchen hält temporär überschüssige Liquidität auf ihren Geschäftskonten. Priorität haben für die Gemeinde Verfügbarkeit und Sicherheit ihrer Finanzmittel. Einen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement hat die Gemeinde bisher nicht schriftlich fixiert.	E7	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte die Mindestinhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Anlagemanagement oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	S7	Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Erstellung einer entsprechenden Dienstanweisung wird entwickelt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Gemeinde Neuenkirchen	
Gremienarbeit					
F8	Die Gemeinde Neuenkirchen zahlt die Zuwendungen an die Fraktionen nicht entsprechend der gültigen Rechtslage. Diese sieht einen Sockelbetrag je Fraktion und eine Kopfpauschale je Ratsmitglied vor. Eine regelmäßige Bedarfsermittlung zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder findet in Neuenkirchen nicht statt.	E8.1	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte zeitnah die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder an die gesetzlichen Vorgaben anpassen. Dabei sollte sie beachten, dass sie für die Verteilung der Mittel im Hinblick auf die einzelnen Fraktionen einen Maßstab wählt, der dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.	S8.1	Der BM wird dem Rat eine Änderung der Berechnungsgrundlage auf Grundlage des Gebotes der Chancengleichheit vorschlagen, sobald die hierfür erforderlichen Unterlagen von den Fraktionen vorgelegt werden.
		E8.2	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte zukünftig eine regelmäßige Bedarfsermittlung zur Ausstattung der Fraktionen und Einzelratsmitglieder mit Sach- und Finanzmitteln durchführen. Nachweise der Mittelverwendung der Fraktionen sollten durch die Fraktionsvorsitzenden erfolgen und durch den Hauptverwaltungsbeamten geprüft werden.	S8.2	Die Höhe der Fraktionszuwendungen ist seit 1988 unverändert. Die Fraktionen wurden angeschrieben und um Abgabe des Verwendungsnachweises nach § 56 Abs. 3 GO gebeten. Auf dieser Grundlage wird die Verwaltung dem Rat einen Vorschlag über die Höhe und die Verteilung der Fraktionszuwendung machen. Diese soll künftig regelmäßig nach jeder Kommunalwahl (ab 2030) überprüft werden.
Vergabewesen					
F9	Die Gemeinde Neuenkirchen nutzt im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit die zentrale Vergabestelle des Kreises Steinfurt. Sie unterstützt dadurch rechtssichere und wirtschaftliche Vergabeverfahren und leistet einen Beitrag zur Korruptionsprävention. Grundsätze und Verfahrensabläufe – insbesondere für die durch die Fachbereiche in Eigenregie durchgeführten Vergaben – hat die Gemeinde bisher nicht in einer Dienstanweisung festgeschrieben.	E9.1	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte ihr Vergabewesen in einer Dienstanweisung regeln. Insbesondere für die nationalen Vergaben im Unterschwellenbereich erhalten die Fachbereiche dadurch einen verbindlichen Handlungsrahmen. Dies dient auch dem Schutz der Beschäftigten.	S9.1	Eine Dienstanweisung für das Vergabewesen wurde auf Basis des Musters der GPA zwischenzeitlich erlassen.
		E9.2	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte ihre Wertgrenzenübersicht für die Wahl der Vergabeart im Unterschwellenbereich überarbeiten. Dabei sollte sie einen besonderen Fokus darauf richten, dass die Übersicht eine Hilfestellung für die praktische Arbeit der Beschäftigten bietet.	S9.2	Die Wertgrenzenübersicht wurde überarbeitet. Sie ist Anlage der neuen Dienstanweisung.
		E9.3	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte die Vergabeentscheidungen stärker an die Verwaltung übertragen. Dadurch kann sie eine unnötige Verlängerung ihrer Vergabeverfahren vermeiden. Zudem hat der Rat nur sehr begrenzte Möglichkeiten, von der durch die Vergabevorschriften gelenkten Vergabeentscheidung abzuweichen.	S9.3	Der BM hat dem Rat vorgeschlagen die Wertgrenzen deutlich anzuheben bzw. gänzlich darauf zu verzichten. Diesem Vorschlag ist der Rat nur sehr eingeschränkt gefolgt. Die Wertgrenzen wurden nur entsprechend der allgemeinen Preissteigerungen angepasst.
		E9.4	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte sicherstellen, dass die in Eigenregie durch die Fachbereiche durchgeführten Vergabeverfahren einheitlich abgewickelt werden.	S9.4	Die neue Dienstanweisung wird dazu führen, dass das Verfahren vereinheitlicht wird.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Gemeinde Neuenkirchen	
F10	Die Gemeinde Neuenkirchen verfügt über keine örtliche Rechnungsprüfung. Eine regelmäßige fachliche Prüfung der Vergabeverfahren findet nicht statt.	E10	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte eine regelmäßige Prüfung ihrer Auftragsvergaben sicherstellen. Dies dient einer ordnungsgemäßen Durchführung der Vergabeverfahren sowie der Korruptionsprävention. Die Umsetzung der Prüfung mit Hilfe einer der Wahlmöglichkeiten aus § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW kann dafür eine Möglichkeit sein.	S10	Größere oder schwierige Vergaben, insbesondere oberhalb des Schwellenwertes werden durch die Vergabestelle des Kreises abgewickelt. Auf die Bestellung einer eigenen Rechnungsprüferin oder eines eigenen Rechnungsprüfers wird aus Kostengründen verzichtet. Das gleiche gilt für die Bestellung von kommunalen Rechnungsprüfern, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Durchführung von einzelnen Vergabeprüfungen.
F11	Die Gemeinde Neuenkirchen hat ihre Regelungen zur Korruptionsprävention nicht in einer Dienstanweisung zusammengefasst. Sie hat zudem noch nicht die korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche und Dienstposten festgelegt.	E11.1	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erstellen. Dabei sollte sie bei ihren Regelungen sämtliche korruptionsgefährdeten Aufgabenbereiche und Dienstposten berücksichtigen.	S11.1	Eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention wurde auf Basis des Musters der GPA zwischenzeitlich erlassen.
		E11.2	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte – wie beabsichtigt – kurzfristig mittels einer Gefährdungsanalyse die korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche und Dienstposten konkret festlegen. Sie kommt damit einer gesetzlichen Verpflichtung nach und schafft die Basis für zielgerichtete Maßnahmen zur Korruptionsprävention.	S11.2	Die Durchführung der Gefährdungsanalyse ist Bestandteil der Dienstanweisung. Sie wird aktuell durchgeführt. Die korruptionsgefährdeten Bereiche werden entsprechend der gesetzlichen Regelung intern festgelegt und intern bekannt gegeben.
F12	Die Gemeinde Neuenkirchen gibt für den Abschluss von Sponsoringvereinbarungen einen Mustervertrag vor. Darüber hinaus gehende allgemeine Regelungen zum Sponsoring hat sie noch nicht getroffen.	E12.1	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte potenzielle Risiken aus der Annahme von Sponsoringleistungen minimieren. Dies gilt auch für die Sponsoringaktivitäten der Schulen in Gemeindetragerschaft. Die Gemeinde sollte daher für das Thema Sponsoring sensibilisieren und verbindliche Rahmenbedingungen festlegen.	S12.1	Regelungen zum Sponsoring wurden ebenfalls in der Dienstanweisung getroffen. Die Schulen wurden gebeten mitzuteilen ob und in welcher Form dort Sponsoring betrieben wird. Die Nennung von Sponsoren auf der Homepage einer Schule wurde zwischenzeitlich gelöscht, da es sich um "Altfälle" handelt.
		E12.2	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte prüfen, Sponsoring für die Öffentlichkeit erkennbar zu machen. Dies kann sie mittels eines jährlichen Berichts über die erhaltenen Sponsoringleistungen umsetzen. Den Bericht sollte sie dem Rat zur Kenntnis geben und in geeigneter Form veröffentlichen	S12.2	Die Verwaltung wird die erhaltenen Sponsoringleistungen dem Rat zur Kenntnis geben und in geeigneter Form veröffentlichen.
F13	Die Gemeinde Neuenkirchen verfügt über keine formalen Regelungen zur Bearbeitung von Auftragsänderungen und Nachträgen. Eine regelmäßige vergaberechtliche Begleitung und systematische Auswertung des Nachtragswesens finden nicht statt.	E13.1	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte die Bearbeitung von Auftragsänderungen und Nachträgen regeln. Dabei sollte sie neutrales vergaberechtliches Fachwissen, ggf. ab einer festzulegenden Wertgrenze, regelmäßig einbinden. Sie unterstützt dadurch ein rechtmäßiges und wirtschaftliches Nachtragswesen. Zudem dient eine solche Vorgehensweise der Korruptionsprävention und dem Schutz der Beschäftigten.	S13.1	Die Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert mögen vergleichsweise hoch sein, lassen sich allerdings durch den Umbau der Villa Hecking begründen. Absolut gesehen, sind die Nachträge in der Gemeinde Neuenkirchen nicht besonders häufig. Da es sich immer um unterschiedliche Aufgabengebiete, Projekte und unterschiedlichste Gewerke und Gründe handelt, bringt eine systematische Erfassung und Auswertung keinen Mehrwert für die Verwaltung, sondern würde nur den Verwaltungsaufwand erhöhen. Die Regelungen der VOB für das Nachtragswesen werden beachtet.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Gemeinde Neuenkirchen	
		E13.2	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte ein zentrales Nachtragsmanagement prüfen. Dazu gehört eine systematische Auswertung der Auftragsänderungen und Nachträge hinsichtlich Umfang und beteiligter Unternehmen.	S13.2	siehe S13.1
F14	Die Gemeinde Neuenkirchen führt die betrachteten Baumaßnahmen vergaberechtlich weitestgehend rechtskonform durch. Interne Regelungen, insbesondere zur Auftragsvergabe durch einen Gremienbeschluss, führen zu verlängerten Vergabeverfahren.	E14.1	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte eine transparente Kommunikation mit allen Bietenden sicherstellen. Dazu sollten die veröffentlichten Angebotsunterlagen keine Rückschlüsse auf beteiligte externe Ingenieurbüros beinhalten.	S14.1	Die Empfehlung wird künftig berücksichtigt.
		E14.2	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte sicherstellen, dass die unterlegenen Bieter, wie in § 19 Abs. 1 VOB/A vorgesehen, zeitnah unterrichtet werden.	S14.2	Die Empfehlung wird künftig berücksichtigt.
		E14.3	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte sicherstellen, dass relevante Abweichungen vom Auftragswert einheitlich bearbeitet, begründet und dokumentiert werden.	S14.3	Die Empfehlung wird künftig berücksichtigt.
		E14.4	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte die in § 10 Abs. 4 VOB/A festgelegte Bindefrist von 30 Kalendertagen grundsätzlich einhalten. Sofern sie für die Prüfung und Wertung der Angebote mehr Zeit benötigt, sollte sie dies in den Vergabeunterlagen begründen.	S14.4	Die Überziehung der Fristen liegt überwiegend an der politischen Beratung der Auftragsvergaben. Dem Vorschlag der Verwaltung die Empfehlung der GPA umzusetzen und die Entscheidungsbefugnis auf den BM zu übertragen ist der Rat nicht gefolgt.
Informationstechnik an Schulen					
F15	Der Gemeinde Neuenkirchen fehlen noch Grundlagen, um ihre Schul-IT systematisch und zielgerichtet zu steuern.	E15.1	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen auf Grundlage der vorliegenden und weiter zu entwickelnden schulischen Medienkonzepte in einem Medienentwicklungsplan verbindlich beschreiben. Hierin sollten auch konkrete Projektpläne und Meilensteine verankert sein.	S15.1	Die Schulen wurden gebeten ihre aktualisierten Medienkonzepte vorzulegen. Auf dieser Basis soll ein Medienentwicklungsplan erstellt werden.
		E15.2	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte den Ausstattungsprozess verbindlich beschreiben und in den Medienentwicklungsplan mit aufnehmen. Dabei sollte sie auch die Standards hinsichtlich der IT-Ausstattung klar definieren.	S15.2	Dieses wird in dem noch zu erstellenden Medienentwicklungsplan erfolgen.
		E15.3	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte ein Kontrollinstrument implementieren, das es ihr ermöglicht, die IT-Ausstattung und die damit einhergehenden Kosten schulübergreifend an zentraler Stelle auszuwerten.	S15.3	Die Einrichtung eines solchen Kontrollinstrumentes wird seitens der Gemeinde geprüft.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Gemeinde Neuenkirchen	
		E15.4	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte die detaillierte Struktur, Aufgaben und die Leistungen des First- und Second-Level-Supports einheitlich für alle Schulen in ihrem noch zu erstellenden Medienentwicklungsplan aufnehmen.	S15.4	Seit 2008 gibt es eine Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land NRW, welches die Abgrenzung regelt. Die dort dargestellte Differenzierung ist allerdings nicht mehr zeitgemäß, da aus heutiger Sicht eine scharfe Abgrenzung zwischen 1st und 2nd Level kaum möglich ist. Aktuell bereiten das Ministerium und die kommunalen IT-Dienstleister sowie die kreisfreien Städte eine neue Orientierungshilfe für die Schulträger vor. Diese soll abgewartet werden, um auf dieser Basis konkrete Regelungen zu treffen.
		E15.5	Die Digitalisierung der Schulen und die Medienentwicklungsplanung in der Gemeinde Neuenkirchen sollte fortlaufend durch eine Arbeitsgruppe unterstützt werden, die alle dafür notwendigen Akteure zeitgleich mit einbindet.	S15.5	Eine Arbeitsgruppe Schul-IT soll gegründet werden. Die Schulen wurden bereits gebeten, entsprechende Mitglieder zu benennen.
F16	Die Gemeinde Neuenkirchen ist mit der Digitalisierung an ihren Schulen schon gut vorangekommen. Gleichwohl besteht noch Nachholbedarf bei der Homogenität und Aktualität der Ausstattung an ihrer weiterführenden Schule.	E16	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte für eine homogene IT-Ausstattung auch an ihrer weiterführenden Schule sorgen und veraltete Geräte durch neue, funktionsfähigere ersetzen.	S16	An der weiterführenden Schule musste zunächst die Netzinfrastruktur ausgebaut werden, um neue und zusätzliche Geräte mit einer performanteren Netzanbindung versorgen zu können. In einem weiteren Schritt werden dann die Endgeräte ersetzt bzw. ergänzt.
F17	Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Neuenkirchen weisen Defizite und mithin ein Risikopotenzial auf.	E17	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte in Kooperation mit ihren Schulen das bestehende IT-Sicherheitskonzept überarbeiten bzw. ergänzen. Dabei sollte sie die von der gpaNRW dokumentierten Erkenntnisse und Empfehlungen berücksichtigen. Die daraus abzuleitenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sollte sie konsequent umsetzen.	S17	Die technischen IT-Sicherheitsstrukturen wurden im Rahmen der Serverzentralisierung, die nach dem Prüfungszeitraum erfolgt ist, bereits deutlich verbessert. Die Erkenntnisse und Empfehlungen werden geprüft und berücksichtigt. Organisatorische Sicherheitsstrukturen liegen oftmals im Zuständigkeitsbereich der Schulen. Hier kann der Schulträger nur indirekt Empfehlungen abgeben.
Ordnungsbehördliche Bestattungen					
F18	Bei der Gemeinde Neuenkirchen liegen noch keine schriftlichen und verbindlichen Standards, wie nach Kenntnis eines Bestattungsfalls zu verfahren ist, vor. Im Rahmen der Dokumentation werden lediglich Aktenvermerke gefertigt.	E18.1	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte schriftliche und verbindliche Standards, wie nach Kenntnis über einen Bestattungsfall verfahren wird, erarbeiten. Alle Tätigkeiten im Rahmen der Ermittlungen sollten in einer Fallakte, möglichst in digitaler Form, dokumentiert werden.	S18.1	Es werden entsprechende Standards entwickelt und die zukünftigen Fälle in digitalen Fallakten dokumentiert.
		E18.2	Die Gemeinde Neuenkirchen sollte den mit der Bearbeitung befassten Mitarbeitern Fortbildungsmöglichkeiten anbieten.	S18.2	Entsprechende Fortbildungsangebote werden an die mit der Bearbeitung befassten Mitarbeitenden weitergeleitet und zur Teilnahme angeboten.